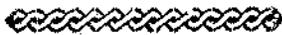


Kleidung bedienen, und deren Ehefrauens sich der Stürzen oder über das Gesicht hangender Flohkappen gänzlich enthalten.

12) Endlich steht zwar auch einem jeden frei, in der bestimmten Trauerzeit entweder beständig die ganze Trauer oder zuletzt die halbe Trauer zu tragen, und die Zeit selbst zu verkürzen, länger aber, als oben festgesetzt ist, und auf Fälle, die oben nicht namentlich erlaubt sind, die Trauer zu erstrecken, wird hiemit bei 5 bis 30 Gfl. Strafe, die Wir nach Beschaffenheit der Entgegenhandlung und des Vermögens des Contravenienten zu erhöhen Uns vorbehalten, hiemit verboten.

Drosten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, befehlen Wir also, auf diese Verordnung genau zu halten, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Und damit niemand mit der Unwissenheit dagegen sich entschuldigen könne, so sol dieselbe von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4 December 1770.



Num.



Num. CLXXII.

Verordnung wegen der Kleiderpracht, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Wir haben in einem Edict vom 17 März 1767 diejenige Verordnungen erneuert, worin von Unfern gosseeligen Vorfahren in der Regierung die verschwenderische Kleiderpracht mit ausländischen kostbaren Waaren unter gemeinen Bürgern und Bauern, sowohl zu Einschränkung dieses unnöthigen Aufwandes, als zur Aufnahme der inländischen Manufacturen verboten worden.

Unsere Landesväterliche Absicht ist nun zwar bei Unfern Unterthanen auf dem Lande durch gute Aufsicht Unserer Drosten und Beamten ziemlich erreicht, und das verbotene Tragen der goldenen und silbernen Borten und Tressen, wie auch des Sammers und der Seide daselbst fast gänzlich abgeschaffet worden; in denen Städten und Flekkens aber solches noch nicht zureichend geschehen, sondern noch selbst von gemeinen Bürgern sich eine Ausnahme davon angemahlet worden. Da nun die jetzige geldlose schlechte Zeiten allgemein eine Einschränkung des unnöthigen Aufwands erfordern: so wiederholen Wir hierdurch nochmals die vorge dachte Verordnung, und verbieten nicht allein Unfern gemeinen Unterthanen auf dem Lande, die Amtsmeyer, die sich jedoch auch, bei nachdrücklicher Strafe, nicht über ihren Stand kleiden sollen, allein davon ausgenommen, sondern auch ausdrücklich denen gemeinen Bürgern, Handwerksleuten und Beisassen in denen Städten und Flekkens, wie auch allen nicht in Livree stehenden Dienst-

Bbb 3

bo.

boten im ganzen Lande, das Tragen der goldenen und silbernen Borten und Tressen, des Sammets, der Seide und des Zises, nur mit einziger Ausnahme der Weibermützen von Sammet und Seide, welche noch ferner wie vorhin erlaubt bleiben. Jedoch sollen ihnen diejenige von solchen verbotenen Kleidungsstücken, die sie jezo schon angeschaffet haben, zur Ersparung des Aufwandes für andere, die sie sonst an deren Statt ankaufen müßten, wenn sie solche zur nöthigen Unterscheidung von ihrer Obrigkeit mit einem dazu anzuschaffenden Stempel bezeichnen lassen, aufzutragen verstattet seyn. Alle diejenige nun, welche dieses Verbot übertreten, denen sollen die verbotene Kleidungsstücke durch die Amts- und Stadt-Unterbefehdte öffentlich abgerissen werden, und diesen nicht allein jedesmal zur Belohnung für ihre gute Aufsicht verfallen seyn, sondern die Uebertreter auch noch dazu allezeit mit 6 gr. bestrafet, und die Kaufleute, welche ihnen diese verbotene Kleidungsstücke verkauft haben, wenn sie die Rechnung dafür einklagen, damit nicht gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden.

Und da wir überdem mißfällig vernehmen, daß die Kaufleute, Krämer und auch die Juden denen gemeinen Unterthanen auf dem Lande überhaupt alle Waaren, ohne Unterscheidung, ob sie zur Nothdurft oder zur Verschwendung eingekauft werden, borgen, die Rechnung dafür oft hoch aufschwellen, dabei noch viele Jahre lang ausstehen lassen, und bisweilen erst gegen Nachkommen, denen von der ganzen Schuld, und ob sie schon bezahlet sey oder nicht, nichts bekant ist, einklagen, folglich durch dieses alles nicht selten das Verderben eines Colonats mit befördern: So verordnen Wir hierdurch zu dessen künftigen Abwendung noch ferner, daß kein Kaufman, Krämer, oder Jude einem contribuablen Unterthanen auf dem Lande, er sey, wer er wolle, etwas anders, als was zu seiner erlaubten nothdürftigen Kleidung, Lebens-Unterhaltung, wie auch bei Heiraten zu einem Policei-Ordnungsmäßigen Brautkleid erfordert wird, und endlich den Leinfaamen borgen, auch dies weder über eine Summe von

12 Rthlr. thun, noch auch die Rechnung über ein Jahr alt werden lassen, wiedrigensfalls mit jeder Forderung für andre Waaren von höherem Betrag und längerem Vorig von Unseren Ober- und Untergerichten nicht gehöret werden, sondern derselben ganz verlustig seyn solle.

Unseren Ober- und Untergerichten befehlen Wir also gnädigst ernstlich, hiernach zu verfahren, denen Drossen und Beamten auf dem Lande, Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten aber auch noch besonders bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung auf die übrige genaue Befolgung dieser Verordnung pflichtmäßig zu sehen, und durch ihre Unterbediente sehen zu lassen, auch gegen alle Uebertreter derselben die oben bestimmte Strafe zu vollziehen, oder damit es gehörigen Orts geschehe, die Anzeige zu verrichten. Und sol diese Verordnung, damit sie jederman bekant werde, von denen Canzeln verlesen, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold, den 4 Dec. 1770.

